

Stuttgart, 23.01.2023

Coronabedingte Abweichung von den Grundsätzen für die Förderung von Betriebsausgaben von öffentlich zugänglichen Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	06.02.2023

Beschlussantrag

1. Der Abweichung von den „Grundsätzen für die Förderung der Betriebsausgaben von öffentlich-zugänglichen Kindertageseinrichtungen“ (Anlage 1 zu GRDrs 91/2022) durch Reduzierung der notwendigen Auslastungsquote für den Erhalt des vollen freiwilligen Zuschusses von 95 % auf 85 % für die Förderjahre 2021 und 2022 wird zugestimmt.
2. Den finanziellen Auswirkungen wird, wie im Kapitel „Finanzielle Auswirkungen“ dargestellt, zugestimmt.

Begründung

Gemäß den aktuell geltenden Grundsätzen für die Förderung von Betriebsausgaben von öffentlich-zugänglichen Kindertageseinrichtungen (GRDrs 91/2022) erhalten die freien Träger abhängig von der prozentualen Auslastung der Einrichtungen zum 01.03. des Förderjahres (Daten der Landesstatistik), ab 1. Januar 2021 einen freiwilligen Zuschuss zu ihren tatsächlichen förderfähigen Fachpersonalausgaben in Höhe von bis zu 27 %.

Beträgt die durchschnittliche Auslastung eines Trägers mit Stuttgarter Kindern seiner Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 01.03. des Förderjahres mindestens 95 %, erhalten die Kindertageseinrichtungen des Trägers den vollen freiwilligen Zuschuss zu ihren tatsächlichen Fachpersonalausgaben. Bei einer geringeren Auslastung verringert sich der freiwillige Zuschuss entsprechend.

Die seit März 2020 bestehende Corona-Pandemie hatte bekanntermaßen Auswirkungen auf die Belegung der Gruppen und damit auf die Auslastungsquote. Die Schließung der Kitas im Zeitraum vom 16.12.2020 bis 21.02.2021 sowie die nachfolgenden Einschränkungen des Regelbetriebs hatten zur Folge, dass Eingewöhnungen bzw. Aufnahmen von Kindern nur verzögert erfolgen konnten. Hinzu kam der pandemiebedingt erhöhte Krankenstand in den Kindertageseinrichtungen. Zudem führt der Fachkräftemangel bereits seit einigen Jahren dazu, dass Gruppen nicht oder nur teilweise betrieben werden können.

Aus diesen Gründen war es den Trägern in den Jahren 2021 und 2022 teilweise nicht möglich, am maßgeblichen Stichtag die nötige Auslastung für den vollen freiwilligen Zuschuss zu erreichen.

Die Elternbeiträge sind für die freien Träger ein wesentliches Instrument zur Finanzierung des Angebotes. Daher haben die Träger ein hohes Eigeninteresse an der Belegung ihrer Plätze, d.h. einer hohen Auslastungsquote, es ist daher nicht davon auszugehen, dass eine nachlässige Belegungspraxis ursächlich für die rückläufigen Auslastungszahlen war. Im Jahr 2021 betrug die durchschnittliche Auslastung der öffentlich-zugänglichen Einrichtungen der freien Träger zum Stichtag 01.03.2021 rund 93,5 %, im Jahr 2022 ging die durchschnittliche Auslastung der öffentlich-zugänglichen Einrichtungen der freien Träger zum Stichtag 01.03.2022 nochmals leicht auf rund 92,8 % zurück.

Um den Trägern bei der größtenteils pandemiebedingt verminderten Auslastung entgegenzukommen, schlägt die Verwaltung daher vor, für die Jahre 2021 und 2022 die laut Fördergrundsätzen geforderte trägerbezogene Mindestauslastungsquote von öffentlich-zugänglichen Einrichtungen für den Erhalt des vollen freiwilligen Zuschusses von 95 % auf 85 % zu reduzieren.

Insgesamt 26 Träger mit 412 Gruppen (2021) bzw. 21 Träger mit 439 Gruppen (2022) wiesen eine Auslastung zwischen 85 % und unter 95 % auf und wären von einer Reduzierung des freiwilligen Zuschusses betroffen.

Die vorgeschlagene Regelung soll die Finanzierung der betroffenen Kindertageseinrichtungen sicherstellen und zum Erhalt dieser Plätze beitragen.

Bei den 14 (2021) bzw. 20 (2022) Trägern, die in ihren Kindertageseinrichtungen eine Auslastungsquote von unter 85 % aufweisen, wird die jeweilige Situation gemeinsam mit der Dienststelle Förderung freier Träger des Jugendamts analysiert und ggf. individuelle Lösungen zur Unterstützung gesucht.

Finanzielle Auswirkungen

Zusätzliche Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

Die geänderte Fördergrundlage bedeutet einen Verzicht auf mögliche Förderkürzungen. Bei einer durchschnittlichen Auslastung von 85 % (gegenüber 95 %) würde die Förderkürzung je Zuschussjahr rund 2.200.000 EUR betragen, insgesamt für die Jahre 2021 und 2022 also ca. 4.400.000 EUR.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referat WFB hat mitgezeichnet.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Isabel Fezer
Bürgermeisterin

Anlagen

<Anlagen>